

LEBEN UND ARBEITEN IN DEN **VEREINIGTEN** **ARABISCHEN** **EMIRATEN**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll	4
4. Impfungen und Gesundheitssystem	6
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	7
6. Arbeiten	8
7. Vorsorge und Versicherung	10
8. Steuern.....	13
9. Familienzusammenführung, Ehe, Partnerschaft	17
10. Schule und Bildung.....	18
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	19
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	20
13. Kultur und Kommunikation.....	22
14. Sicherheit.....	23
15. Schweizerinnen und Schweizer	24
Nützliche Links und Literatur	27
Kontakt.....	27

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Diese Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten

weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swis-semigration.ch erhältlich.

Bern, 14.02.2020

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

Dokument: AS_VAE_de_V5.docx

Vorlagen-Version: 4_ASG

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Landessprache
Arabisch

Hauptstadt
Abu Dhabi

Staatsform
Föderation von Emiraten, konstitutionelle Monarchie

Staatsoberhaupt
H. H. Sheikh Khalifa bin Zayed AL NAHYAN

Regierungschef
Sheikh Mohammed bin Rashid AL MAK-TOUM

Einwohnerzahl
9'900'000 (est. 2017)

Fläche
83'600 km²

BIP pro Einwohner
CHF 40'711 (2018)

Importe aus der Schweiz
CHF 4'839 Mio. (2018)

Exporte in die Schweiz
CHF 10'169 Mio. (2018)

Anzahl Auslandschweizer/innen per 31.12.2018
2957

Bilaterale Abkommen
✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht
Die VAE haben eine duale Rechtsordnung aus weltlichem und islamischem Recht. Parallel zu den föderativen Institutionen besitzt jedes Emirat eine lokale Regierung.

Geografie

Die Westküste und das Hinterland sind vorwiegend flach. Norden und Osten sind von Gebirgsketten durchzogen.

Klima

Zwischen Mai und September ist es heiss (bis 50°C) mit einer Luftfeuchtigkeit von 70 bis 100%. Der Winter hingegen ist trocken und windig mit Temperaturen zwischen 20 und 35°C.

Wetter (Abu Dhabi)

Die Durchschnittstemperatur liegt bei 35°C, heisseste und feuchteste Monate sind Juli und August.

✓ [Wetter und Klima in den Vereinigten Arabischen Emiraten](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz](#)

EDA-Reisehinweise

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Reiseantritt auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online in der Travel Admin App. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [EDA Travel Admin](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

2.1 Erwerbstätigkeit

Übersicht

Das Residenzvisum, resp. das Arbeitsvisum wird durch den Arbeitgeber beschafft und vom Immigration Department des zuständigen Emirats ausgestellt. Auch die weiteren Formalitäten zur Aufnahme einer Arbeit (Aufenthaltsurlaubnis, Health Card, Labour Card, Anmeldung etc.) müssen vom Arbeitgeber besorgt werden. Die Abläufe sind auf der Webseite des General Directorate of Residency and Foreigner Affairs detailliert aufgelistet (insbesondere diejenigen von Abu Dhabi und Dubai). Die Gültigkeit des Residenzvisums ist unterschiedlich. In der Regel wird dieses für 1 bis 3 Jahre erteilt.

Entsendung und Dienstleistung

Es gibt keine Sonderregelung für Schweizer. Es wird daher dringend empfohlen, die verschiedenen Webseiten der zuständigen lokalen Behörden zu konsultieren. Diese Seiten informieren ausführlich über Schritte und Wege, um eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen zu erhalten. Viele Formalitäten können nur „online“ erledigt werden. Sobald man einen Arbeitgeber findet, hilft dieser beim Prozedere oder führt dieses selber durch.

Um anerkannt zu werden, sollten Diplome, Fähigkeitszeugnisse usw. in der Schweiz ins Arabische übersetzt und dann von der Botschaft der VAE beglaubigt werden.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

In Dubai (seit 1996) und Abu Dhabi (seit 2000) besteht ein Swiss Business Council. Dies ist eine Nicht-Regierungsorganisation, die die Interessen und Aktivitäten von Firmen und Einzelpersonen mit Verbindungen zu den VAE und der Schweiz fördert. Switzerland Global Enterprise bietet Informationen und Beratung zu Geschäftsaktivitäten in den VAE.

WWW

- ✓ [Switzerland Global Enterprise Swiss Business Council](#)

Stagiaires

Es besteht kein Stagiaire-Abkommen zwischen der Schweiz und den VAE.

WWW

- ✓ [Stagiairesprogramme \(SEM\)](#)

Au-pair

WWW

- ✓ [Ratgeber «Au-Pair»](#)

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Übersicht

Im Prinzip kann man sich als Rentner/in oder Nichterwerbstätige/r nicht in den VAE niederlassen. Es gibt aber verschiedene Möglichkeiten, trotzdem eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten (z.B. mit einem Investorenvisum). Es gibt auch Möglichkeiten, eine Firma zu gründen und registrieren zu lassen.

Sprachaufenthalt und Studium

Das ISEP Exchange Program bietet Studierenden Aufenthalte an der American University of Sharjah an. Die United Arab Emirates University in Al-Ain ist Partneruniversität der Uni Genf.

Die Universität muss als Sponsor für die Aufenthaltsbewilligung auftreten. Dies erfolgt nur, wenn die Schule respektive die Universität vom Ministry of Higher Education anerkannt wird. Siehe Kapitel 10.4 Universitäten.

WWW

- ✓ [Studieren im Ausland \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Ratgeber «Sprachaufenthalt, Studium im Ausland»](#)

Ruhestand

Siehe Kapitel 2.2 Nichterwerbstätigkeit

WWW

- ✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)

Tourismus

Schweizer Staatsangehörige mit einem noch mindestens 6 Monate gültigen Pass können ihren Einreisestempel an jedem Flughafen in den VAE kostenlos beziehen. Die Aufenthaltserlaubnis gilt für 90 Tage und kann nicht verlängert werden. Bei der Einreise wird manchmal ein Rückflugticket verlangt.

Eine Vereinbarung zur Befreiung der Visumpflicht für Staatsangehörige der VAE wurde zwischen der EU und die VAE am 6. Mai 2015 in Brüssel unterzeichnet. Somit können Staatsangehörige der VAE ohne Visum in die Schengen-Länder einreisen (Aufenthalt: 90 Tage innerhalb von 6 Monaten). Dies gilt für Tourismus, Besuch und geschäftliche Zwecke. Für Staatsangehörige von EU/Schengen-Staaten (d.h. auch Schweizer/innen) gilt in den VAE die Gegenseitigkeit.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Auslandreise»](#)
- ✓ [Permanent Mission of the UAE in Geneva](#)
- ✓ [Visum, Einreise](#)
- ✓ [General Directorate of Residence and Foreigners Affairs Abu Dhabi](#)
- ✓ [General Directorate of Residency and Foreigners Affairs Dubai](#)
- ✓ [UAE Government](#)

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhrbestimmungen

Die Einfuhr- und Zollbestimmungen können sich jederzeit ändern. Kontaktieren Sie die zuständige Vertretung oder die Zollbehörde in den VAE für verbindliche Auskünfte.

Es wird nach Wert verzollt. Der Ansatz beträgt für die meisten Gebrauchsgüter 5%.

Eine Einfuhrbewilligung ist erforderlich für alkoholische Getränke, Waffen und Munition, Sprengstoff, Narkotika, Zuchtperlen und Pestizide. Ein explizites Einfuhrverbot besteht für Rauschgift, Falschgeld, obszöne Publikationen, Waren aus Israel und für Produkte von Firmen, die von der Arabischen Liga boykottiert werden. Bei der Einfuhr von gewissen Medikamenten sollte das ärztliche Rezept mitgeführt werden.

WWW

- ✓ [Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft \(Eidgenössische Zollverwaltung\)](#)
- ✓ [UAE Federal Customs Authority](#)
- ✓ [Importbestimmungen Dubai](#)
- ✓ [Importbestimmungen Abu Dhabi](#)
- ✓ [Controlled Medicines](#)

3.2 Umzugsgut

Es gibt keine Einfuhrbeschränkungen für Haushaltsmaschinen, elektronische Geräte, Nahrungsmittel, Pflanzen, Antiquitäten oder Kunstgegenstände.

3.3 Motorfahrzeuge

Die persönliche Überführung von Personenwagen ist möglich, diese dürfen aber höchstens 5 Jahre alt sein. In einem solchen Fall ist ein Carnet de passage unentbehrlich, ebenso ein internationaler Versicherungsausweis und ein internationaler Fahrausweis.

WWW

- ✓ [Fahrzeug- und Zolldokumente VAE \(Touring Club Schweiz\)](#)

Fahrzeugimmatrikulation

Da es ausser Taxis nur wenige öffentliche Verkehrsmittel gibt (Autobusse), ist ein eigenes Auto nötig, vor allem in Abu Dhabi. Es lohnt sich, Autos im Lande selber zu kaufen. Siehe auch «Einfuhr und Zoll - Motorfahrzeuge». Fahrzeuge müssen jedes Jahr wieder neu registriert werden, nach Bezahlung allfälliger Bussen und unter Vorweisung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Vollkasko-Versicherung ist bei neuen Autos empfehlenswert.

Führerausweisanerkennung

Niedergelassene Schweizer Staatsangehörige dürfen nur mit einem VAE-Führerschein ein Fahrzeug lenken. Sie können ihren Schweizer Führerschein ohne zusätzliche Prüfung umwandeln. Für in Abu Dhabi wohnhafte Personen muss der CH-Führerschein im Voraus ins Arabische übersetzt werden (z.B. durch die schweizerische Botschaft in Abu Dhabi).

Touristen aus der Schweiz können ein Fahrzeug mit dem Schweizer Führerschein lenken in Kombination mit dem Internationalen Führerschein (dient als Übersetzung des nationalen Führerscheins und ist nur zusammen mit diesem gültig). Ausländische Führerscheine sind ausschliesslich nur für Mietwagen gültig.

WWW

- ✓ [Übersetzung schweizerischer Führerschein \(ASTRA\)](#)
- ✓ [Fahrausweis in Dubai](#)
- ✓ [TCS Reiseinfos VAE](#)

Versicherung

WWW

- ✓ [Versicherung in den VAE](#)

3.4 Heimtiere

Die Einfuhr von Hunden und Katzen ist möglich, jedoch bewilligungspflichtig. Die Tiere müssen mindestens 5 Monate alt sein. Für die Einfuhrbewilligung muss im Voraus beim Ministry of Climate Change and Environment ein Gesundheitszertifikat, ein Impfausweis sowie eine Passkopie der Person, die das Tier begleitet, eingereicht werden (per Online-Formular möglich). Die Dokumente sollten in Arabisch oder mindestens ins Englische übersetzt sein.

Allgemein ist jedoch zu sagen, dass Muslime Hunde als unrein empfinden. Zudem leiden die Tiere unter der grossen Hitze.

WWW

- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen](#)
- ✓ [Reisen mit Heimtieren \(Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen\)](#)
- ✓ [Ministry of Climate Change and Environment](#)

3.5 Waffen

Zur Einfuhr von Waffen und Munition ist eine Bewilligung beim Innenministerium einzuholen.

WWW

- ✓ [Ausfuhr von Waffen aus der Schweiz](#)
- ✓ [Goods whose import is restricted](#)

3.6 Devisen

Die Ein- und Ausfuhr von Devisen ist frei. Seit 2011 müssen Aus- oder Einreisende, die mehr als 100'000 AED in bar mit sich führen, diese am Zoll deklarieren. Es bestehen keine Einschränkungen für Geldüberweisungen auf ein Bankkonto.

WWW

- ✓ [Bestimmungen Dubai Flughafen](#)
- ✓ [Bestimmungen Abu Dhabi Flughafen](#)

4. Impfungen und Gesundheitssystem

4.1 Impfungen

Wenn die Einreise nicht über ein Infektionsgebiet erfolgt, sind keine Impfungen vorgeschrieben. Das Vorweisen einer Reisekrankenversicherung kann verlangt werden.

Empfehlungen zu Impfungen gegen übertragbare Krankheiten sowie Informationen über andere Gesundheitsrisiken erhalten Sie auf der Webseite Safetravel, bei Ärzten und Impfzentren. Überprüfen Sie anlässlich einer Reise stets die Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene.

4.2 Gesundheitssystem

Das Gesundheitswesen ist gut ausgebaut. Spitäler, Ärzte und Spezialisten gibt es in allen grösseren Städten. Öffentliche Spitäler erheben nur geringe Gebühren. Private Kliniken, Privatärzte und Zahnärzte sind in der Regel günstiger als in der Schweiz. Viele Spitäler verlangen eine finanzielle Garantie für Behandlungen, die nicht als Notfall gelten (Nachweis einer Krankenversicherung, Kreditkarte oder Vorschusszahlung). Es kann schnell teuer werden und somit ist es wichtig, falls es sich nicht um einen Notfall handelt, die Kostenfrage respektive die Kostenübernahme abklären zu lassen. Wer ein Gesundheitszentrum besucht, sollte die von der Regierung ausgestellte Identifikationskarte und die Health Card auf sich tragen. In Abu Dhabi muss der Arbeitgeber seine Angestellten obligatorisch versichern lassen. Für Dubai gilt das Obligatorium seit Mitte 2016.

Die Schweizer Botschaft in Abu Dhabi verfügt über einen Vertrauensarzt. Auf Anfrage teilt die Botschaft gerne seine Koordinaten mit.

Medikamente sind frei erhältlich und oft günstiger als in der Schweiz. Für Antibiotika und Cortisonpräparate besteht keine Rezeptpflicht, Schlafmittel werden nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben. Grössere Quantitäten werden nur nach

vorheriger Abklärung durch einen Psychiater verschrieben. Biologische und homöopathische Mittel sind kaum erhältlich. Entsprechende Medikamente sollten sicherheitshalber aus der Schweiz mitgenommen werden.

Leitungswasser ist trinkbar, aber leicht gechlort. Die meisten Europäer/-innen bevorzugen Mineralwasser. Aufgrund der hohen Temperaturen sind öffentliche und private Gebäude (teils stark) klimatisiert. Die entsprechend grossen Unterschiede zwischen Innen- und Aussentemperatur sind bei vielen Europäern/-innen die Ursache von Erkältungen, Allergien und Entzündungen. Eine mangelnde Flüssigkeitszufuhr bei grosser Hitze kann gesundheitliche Auswirkungen haben (Verlust an Mineralien- und Spurenelementen).

Mit der raschen Entwicklung des Landes steigen auch die Umweltbelastungen, so z.B. die Luftverschmutzung. Ozon-, Schwefeldioxid- und Feinstaubwerte werden an verschiedenen Orten immer wieder überschritten.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

WWW

- ✓ [Impfempfehlungen \(Safetravel\)](#)
- ✓ [Reisemedizin \(BAG\)](#)
- ✓ [Reisehinweise für VAE \(EDA\)](#)
- ✓ [Länderbericht VAE \(WHO\)](#)
- ✓ [Ministry of Health and Prevention](#)
- ✓ [Healthcare providers](#)

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Die Anmeldung bei den lokalen Behörden erfolgt durch den Sponsor (Arbeitgeber oder – bei Familiennachzug – das Familienoberhaupt). Dies muss innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft geschehen. Bei diesem Prozess hat auch der/die Ausländer/in persönlich bei der Immigrationsbehörde vorzusprechen und u.a. einen medizinischen Test (AIDS, TBC) zu bestehen, sowie die Fingerabdrücke erfassen zu lassen. Das Resident-Visum wird als Kleber im Pass angebracht. Schliesslich muss bei der Emirates Identity Authority (EDIA) noch eine „Resident ID-Card“ beantragt werden. Die Aufenthaltsbewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

WWW

- ✓ [Emirates ID](#)
- ✓ [Botschaft in Abu Dhabi](#)
- ✓ [Generalkonsulat in Dubai](#)

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Sie können sich direkt bei der Vertretung oder über den Online-Schalter anmelden. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden

der gültige Pass (oder die gültige ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften oder bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Vertretungen \(EDA\)](#)
- ✓ [Online-Schalter \(EDA\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber «Auswanderung» und im Themen ABC «Auslandaufenthalt/Auswanderung».

WWW

- ✓ [Themen ABC «Auslandaufenthalt/Auswanderung»](#)
- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Militärdienst \(VBS\)](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

In den letzten Jahren haben die VAE ein starkes Wirtschaftswachstum verzeichnet. Insbesondere Dubai ist zu einer regionalen und internationalen Handelsdrehscheibe aufgestiegen. Nebst dem Ölsektor liegt die wirtschaftliche Kraft neu auch in industriellen Clustern, Flughäfen und Tourismus. Die VAE waren – gemessen am gesamten Handelsvolumen – im Jahr 2013 der wichtigste Handelspartner der Schweiz in der MENA (Mittlerer Osten und Nordafrika)-Region.

Für Expats ist es nach wie vor nicht einfach, eine Arbeitsstelle zu finden. Die Privatwirtschaft wird unmissverständlich aufgefordert, wenn immer möglich Einheimische einzustellen.

Arbeitsmöglichkeiten für Schweizer/innen bestehen insbesondere bei Aufträgen, die von den VAE an Schweizer Firmen vergeben werden. Von Zeit zu Zeit werden Stellen mit beratender oder leitender Funktion an ausländische Techniker, Kaufleute und andere Spezialisten vergeben. Schweizer Bürger kommen auch als Investoren oder Einzelunternehmer ins Land und bleiben aus geschäftlichen Gründen meist 2 bis 3 Jahre.

WWW

- ✓ [Länderinformationen \(SECO\)](#)
- ✓ [VAE Ministry of Human Resources and Emiratization](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht in den VAE wird grundsätzlich im Federal Law Nr. 8 von 1980 und seinen Zusätzen geregelt. In Free Zones wie der von Jebel Ali gelten spezielle Regelungen.

Die maximal vorgeschriebene Wochenarbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden pro Woche. Überstunden werden mit mindestens 25% des Stundenlohns vergütet.

Die Probezeit dauert normalerweise 6 Monate. In dieser Phase kann fristlos gekündigt werden, danach beträgt die Frist 30 Tage.

Der Freitag ist der offizielle Ruhetag. Es gibt eine Reihe von gesetzlichen Feiertagen, die sich jedes Jahr um 10 Tage nach vorne verschieben. Der 25. und 26. Dezember sind keine Feiertage, werden christlichen Arbeitnehmer/innen in der Regel aber gewährt.

WWW

- ✓ [VAE Arbeitsrecht](#)
- ✓ [VAE Arbeitsrecht Neuerungen von 2010 und 2011](#)

Arbeitsverträge

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass im Arbeitsvertrag eine Abgangsentschädigung (end of service benefit) festgehalten wird. Diese richtet sich nach dem Grundgehalt. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen das Grundsalar niedrig gehalten wird und alle möglichen Extras dazugerechnet werden, damit die Entschädigung nicht zu hoch ausfällt. In der Regel wird ein bestimmter Betrag pro Dienstjahr festgelegt. Da der Vertrag normalerweise in Arabisch abgefasst wird, ist es unerlässlich, eine englische Übersetzung zu verlangen. Bei allfälligen Unstimmigkeiten ist es ratsam, sich an das Ministry of Human Resources and Emiratization zu wenden, das einen speziellen Dienst für solche Fälle unterhält. Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, nach Erfüllung des Vertrages für die Rückreise aufzukommen. Ausländischen Angestellten wird mindestens alle zwei Jahre ein Heimaturlaub bezahlt (Lohn und Flugkosten).

Arbeitsbewilligung

Seit 2010 gibt es vier verschiedene Arten von «work permits». Der «worker transfer permit» erlaubt es, bereits in den VAE tätigen Bürgern den Arbeitgeber zu wechseln. Mit dem «part-time work permit» kann man auch Teilzeit arbeiten. Von Familienmitgliedern gesponserte Arbeitnehmer erhalten einen «work permit for dependants» und Personen zwischen 15 und 18 Jahren können

unter gewissen Bedingungen mit dem «juvenile work permit» eine Anstellung annehmen.

WWW

- ✓ [Abu Dhabi Arbeitsverträge](#)

Handelskammern

Handelskammern stellen ihren Mitgliedern ihre Kontaktnetzwerke zur Verfügung.

WWW

- ✓ [Business Activities UAE Government](#)
- ✓ [Swiss Business Council](#)

Firmenliste

Rund 200 Schweizer Unternehmen sind in den VAE vertreten (Schätzung), eine Mehrheit davon in der Free Zone von Dubai.

Selbständige Berufsausübung

Wer in den VAE selbständig tätig sein will, muss einen Sponsor finden. Das kann eine Firma oder eine Privatperson sein. Zur Festsetzung der Gewinnbeteiligung wird der Beizug eines Anwalts empfohlen.

WWW

- ✓ [Switzerland Global Enterprise \(S-GE\)](#)
- ✓ [Liste der Free Zones in den VAE](#)
- ✓ [Investors Guide to the UAE](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Es gibt Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet. Es ist jedoch besser, den direkten Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern zu suchen, z.B. auf internationalen Messen und Konferenzen, wie sie etwa im Dubai World Trade Center oder im Abu Dhabi National Exhibition Center (ADNEC) stattfinden.

Öffentliche Angebote

Staatlich organisierte Arbeitsvermittlung wie in den westlichen Ländern gibt es in den VAE nicht.

Private Stellenvermittlung

Es gibt Stellenvermittlungsagenturen, die sich auf die Rekrutierung von internationalem Personal

und bestimmte Berufsgruppen spezialisiert haben. Sie erheben bei einer erfolgreichen Kandidatenplatzierung eine Gebühr vom Arbeitgeber.

WWW

- ✓ [Online Newspapers](#)
- ✓ [Employment Agencies in Dubai](#)
- ✓ [Stellenportal Abu Dhabi](#)
- ✓ [Stellenportal Dubai](#)

Bewerbung

Die Gestaltung der Bewerbung nach angelsächsischem Modell empfiehlt sich. Das Anschreiben sollte fehlerfrei und wenn möglich auf Arabisch verfasst sein, Englisch reicht oft aus.

WWW

- ✓ [Job Application Tips Abu Dhabi Government](#)

6.4 Diplomanerkennung

ENIC-NARIC

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden sich auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) aufgelistet.

SBFI

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gerichtet werden.

WWW

- ✓ [ENIC-NARIC](#)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](#)
- ✓ [Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse \(EDA\)](#)
- ✓ [Nationale Informationsstellen VAE](#)
- ✓ [International Bureau of Education \(UN\)](#)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Die Schweiz und die VAE verfügen über kein Sozialversicherungsabkommen.

Nationales System

Ausländer/innen haben in den VAE keine Möglichkeit, dem staatlichen Sozialversicherungssystem beizutreten. Aus diesem Grunde besteht auch kein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den VAE. Ein Beitritt zur freiwilligen AHV ist daher zu empfehlen (siehe Kapitel 7.4).

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

7.2 Altersvorsorge

Siehe auch «Sozialversicherungssystem» und «Sozialversicherungsabkommen».

Anstatt einer Altersrente zahlen viele Firmen ihren Angestellten eine Abgangsentschädigung:

- 20 Tageslöhne pro Anstellungsjahr bei einer Anstellungsdauer von 1-4 Jahren
- 30 Tageslöhne pro Anstellungsjahr bei einer Anstellungsdauer ab 5 Jahren

WWW

- ✓ [Arbeitnehmende im Ausland \(SVA Zürich\)](#)
- ✓ [Sozialversicherung und -renten](#)
- ✓ [General Pension and Social Security Authority](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Nationale Versicherungen

In den Emiraten Abu Dhabi, Dubai und Ajman ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer gegen Unfall und Krankheit zu versichern. In den anderen Emiraten ist dies nicht vorgesehen. Gegebenenfalls ist der Abschluss einer privaten Kranken-/Unfall-Versicherung sehr zu empfehlen.

WWW

- ✓ [Versicherungspflicht für im Ausland wohnhafte Versicherte \(BAG\)](#)
- ✓ [Gesundheitsversicherung VAE](#)
- ✓ [Registrierte Versicherungsgesellschaften](#)

Berufsunfall und Invalidität

Arbeitgeber sind gemäss Gesetz verpflichtet, ausländische Arbeitnehmer (und in Abu Dhabi auch deren Familienangehörige) bei berufsbedingten Verletzungen und Krankheiten zu entschädigen. Dies gilt nicht für Arbeitgeber mit weniger als 5 Angestellten und für Angestellte, deren Vertragsverhältnis kürzer als 6 Monate dauert. Eine Versicherungspflicht besteht jedoch nicht. Bei einem Arbeitsunfall mit Todesfolge muss der Arbeitgeber für die Bestattungskosten aufkommen; bei einer Invalidität muss eine Abfindung von max. AED 75'000 bezahlt werden.

WWW

- ✓ [Verletzung oder Tod am Arbeitsplatz](#)

7.4 Arbeitslosenversicherung

Es gibt keine gesetzliche Arbeitslosenversicherung. Eine Aufenthaltsbewilligung erlischt bei Verlust der Arbeitsstelle.

7.5 Berufliche Vorsorge

Es gibt in den VAE keine staatlich geregelte berufliche Vorsorge.

7.6 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unter anderem unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 10,1% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 950 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Ausgleichskasse.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung

nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

WWW

- ✓ [Studierende \(ZAS\)](#)

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV und zu den Beitrittsbedingungen erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:

WWW

- ✓ [Schweizerische Ausgleichskasse \(SAK\)](#)
- ✓ [Zentrale Ausgleichsstelle \(ZAS\)](#)
- ✓ [Freiwillige AHV/IV \(ZAS\)](#)
- ✓ [Merkblätter \(AHV/IV\)](#)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

WWW

- ✓ [Eine Schweizer Altersrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Eine Schweizer Hinterlassenenrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Eine Schweizer Invalidenrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Die Schweiz verlassen \(ZAS\)](#)
- ✓ [So erhalte ich meine Leistung \(ZAS\)](#)
- ✓ [Informationspflicht der Rentner \(ZAS\)](#)

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

WWW

- ✓ [Merkblätter \(AHV/IV\)](#)
- ✓ [Adressen der kantonalen Ausgleichskassen](#)

7.7 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Der Dienst Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) des EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen bedürftigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern Sozialhilfe. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist.

Grundsatz

Im Grundsatz kann die SAS Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen, wenn diese bedürftig sind. Die Sozialhilfe stellt in

der Regel keine dauernde Unterstützung dar. In die Beurteilung, ob eine Person im Ausland unterstützt werden kann, werden unter anderem die familiären Beziehungen, die Beziehungen im Wohnstaat und Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr mit einbezogen. Ein Gesuch um Sozialhilfe kann bei der für die Person zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden.

Verfahren

Die SAS entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuchs und über die Höhe, Art und Zeitdauer der gegebenenfalls gewährten Leistungen der Sozialhilfe. Je nach Situation leistet das EDA der bedürftigen Person finanzielle Hilfe im Ausland oder ermöglicht dieser die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert die SAS soweit notwendig mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regelungen. Ein Gesuch wird in der Regel abgelehnt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz, die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben, vor allem aber auch wo die Kindheit und die Ausbildungszeit verbracht wurden.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)
- ✓ [Formular «Rechte und Pflichten»](#)
- ✓ [Auslandschweizergesetz \(ASG\)](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

Direkte Steuern

In den VAE gibt es keine Einkommenssteuern (und somit auch keine Kapitalertragssteuer) für natürliche Personen. Grundsätzlich könnte jedes der sieben Emirate eine Einkommenssteuer erheben, keines tut dies allerdings.

Zur Besteuerung der Einkommen von Unternehmen hingegen existieren Steuerdekrete in den einzelnen Emiraten. Derzeit werden aber nur die Einkommen von Öl- und Gas-Explorations- und Produktionsunternehmen (bis zu 55%) besteuert sowie jene von ausländischen Banken (rund 20%).

Indirekte Steuern/Abgaben

Eine Mehrwertsteuer von 5% sowie Verbrauchssteuern für bestimmte Güter wurden im 2018 resp. 2017 eingeführt.

Liegenschaftsbesitzer haben je nach Emirat eine Vermögenssteuer zwischen 2% und 15% des Liegenschaftspreises zu entrichten. Des Weiteren hat in Dubai der Vermieter eine Mietsteuer von 5% des jährlichen Mietpreises zu bezahlen. Ebenfalls existiert eine Übertragungsgebühr von 2% für Immobilientransaktionen.

Die Dienstleistungsteuer variiert in den VAE von Emirat zu Emirat (10% in Abu Dhabi, 16% in Dubai) und wird für Dienstleistungen von Hotels und Restaurants erhoben.

WWW

- ✓ [Besteuerung in den VAE](#)

8.2 Doppelbesteuerung

Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit den VAE ist am 21.10.2012 in Kraft getreten. Gemäss dem Abkommen werden auf Dividendenzahlungen an den anderen Vertragsstaat, an staatliche Einrichtungen sowie an Vorsorgeeinrichtungen keine Quellensteuer mehr erhoben. Auf Dividenden an

Gesellschaften mit einer Beteiligung von mindestens 10% an der ausschüttenden Gesellschaft und 15% in allen anderen Fällen wird eine Residualsteuer von 5% erhoben. Zinsen und Lizenzgebühren werden nur im Ansässigkeitsstaat versteuert.

WWW

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen mit VAE](#)
- ✓ [Doppelbesteuerung \(SIF\)](#)

Die Doppelbesteuerungsabkommen sind für in den Vereinigten Arabischen Emiraten wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie (weiterhin) gewisse Einkünfte aus der Schweiz beziehen wie etwa Einkünfte aus Liegenschaften oder aus Erwerbstätigkeit, Ruhegehälter, Dividenden und Zinsen. Das Abkommen schränkt die Schweiz als Quellenstaat solcher Einkünfte in ihrem Besteuerungsrecht allenfalls ein und/oder verpflichtet die Vereinigten Arabischen Emirate zur Anrechnung der Schweizer Steuern an die Einkommensteuern der Vereinigten Arabischen Emirate. Nähere Auskünfte zu den Doppelbesteuerungsabkommen erteilt das [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF](#).

Ruhegehälter und Kapitalleistungen

Auf AHV/IV-Renten wird in der Schweiz keine Quellensteuer erhoben. Kapitalleistungen von schweizerischen Pensionskassen und Einrichtungen der gebundenen Vorsorge (2. Säule, Säule 3a) unterliegen hingegen immer der Quellenbesteuerung. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuweist, wird die Quellensteuer auf Gesuch hin zurückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer ist von der besteuerten Person bei der entsprechenden Steuerbehörde am Wohnort zu beglaubigen und danach bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen. Ein entsprechendes Formular wird durch

die Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Für Ruhegehälter (Renten) sowie Verwaltungsratshonorare wird nur dann eine Quellensteuer abgezogen, sofern das Besteuerungsrecht der Schweiz zukommt.

Dividenden und Zinsen

Von Dividenden schweizerischer Gesellschaften, Obligationenzinsen schweizerischer Schuldner sowie von Zinsen schweizerischer Bankguthaben wird die Verrechnungssteuer (35%) abgezogen. Auch diese Steuer kann gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat teilweise (in Ausnahmefällen ganz) zurückgefordert werden.

Im Merkblatt «Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen» der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) finden Sie eine Liste der zulässigen Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen gemäss den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen. Dort sehen Sie auch, welches Formular Sie zur Rückerstattung der Verrechnungsteuer verwenden müssen. Die Formulare finden Sie unter dem Link «Formulare Wohnsitz im Ausland». Sie sind bei der ESTV einzureichen. Für Fragen zur Rückerstattung ist die [Abteilung Rückerstattung der ESTV](#) zuständig.

WWW

- ✓ [Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen \(ESTV\)](#)
- ✓ [Formulare Wohnsitz im Ausland \(ESTV\)](#)

Übrige Einkünfte

Für die Erhebung (und eine allfällige Rückerstattung) der Schweizer Steuern für übrige Einkünfte sind die [kantonalen Steuerverwaltungen](#) zuständig.

Weitere Informationen

Weitere Informationen für im Ausland ansässige Bezüger von Einkünften aus der Schweiz bietet das Rundschreiben „Quellensteuern - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer“ der ESTV.

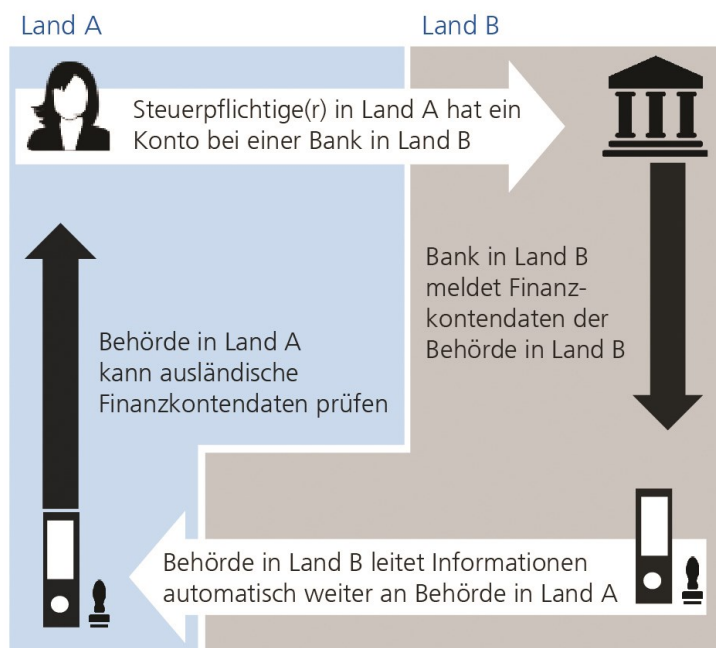
WWW

- ✓ [Rundschreiben Quellensteuer - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer \(ESTV\)](#)

8.3 Informationsaustausch

Die Schweiz wendet seit dem 1.1.2018 mit einer Vielzahl von Partnerstaaten den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) an, darunter mit den Vereinigten Arabischen Emiraten. Das bedeutet, dass meldepflichtige Finanzinstitute in Vereinigten Arabischen Emiraten und in der Schweiz seit dem 21. Oktober 2012 Informationen über Finanzkonten von im jeweils an-

lich beschränkte Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer (z.T. straflosen) Regularisierung nicht deklarierte Vermögenswerte nachträglich freiwillig offen zu legen und ordnungsgemäss zu deklarieren (bspw. über ein Voluntary Disclosure Program). Um zu erfahren, ob diese Möglichkeit in den Vereinigten Arabischen Emiraten besteht, erkundigen Sie sich bei der zuständigen nationalen Steuerbehörde.



Diese Informationen werden ausgetauscht:

- Kontonummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer
- Zinsen, Dividenden
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräusserung von Finanzvermögen

So funktioniert der automatische Informationsaustausch © EFD

deren Staat steuerlich ansässigen natürlichen und juristischen Personen erheben. Auf schweizerischer Seite übermittelt die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Informationen ab 2013 jährlich und automatisch an die Vereinigten Arabischen Emirate. Dasselbe gilt in umgekehrter Richtung.

Vom AIA sind somit auch schweizerische Staatsangehörige mit Steuerdomizil in den Vereinigten Arabischen Emiraten und einem Konto oder Depot bei einem in der Schweiz ansässigen Finanzinstitut betroffen. Das heisst, dass im Rahmen des AIA auch Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden, die beispielsweise für den Bezug von Ruhegehältern eingerichtet worden waren.

Vor dem Hintergrund der Einführung des AIA haben einige Staaten ihren Steuerzahlern die zeit-

Weitere nützliche Angaben zum AIA, namentlich zu den Arten von Information, auf die sich der AIA beschränkt, finden Sie auf den Webseiten des EFD und des SIF.

WWW

- ✓ [Automatischer Informationsaustausch \(Eidgenössisches Finanzdepartement\)](#)
- ✓ [Finanzkonten \(SIF\)](#)
- ✓ [Abkommen CH - VAE](#)
- ✓ [UAE – Ministry of Finance](#)

8.4 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Im Zuge des Ausbaus von Regulierungen (internationale Normen/Standards, nationale Rechtsetzung und institutsinterne Vorschriften) ist in den vergangenen Jahren das Bewusstsein der

Finanzinstitute für mögliche Rechts- und Reputationsrisiken, insbesondere im grenzüberschreitenden Geschäft, gestiegen. Dies hat zur Folge, dass im Ausland wohnhafte Personen von Schweizer Finanzinstituten zum Teil keinen oder nur restriktiven Zugang zu Finanzdienstleistungen erhalten. Diverse Schweizer Finanzinstitute bieten Auslandschweizerinnen und -schweizern mit Wohnsitz in zahlreichen Staaten aber weiterhin ein Zahlungsverkehrskonto an, unter Vorbehalt der lokalen und der schweizerischen rechtlichen Bestimmungen.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Betroffenen wird empfohlen, schon bei der Vorbereitung des Wegzugs von der Schweiz ins Ausland bzw. vom Ausland zurück in die Schweiz das Gespräch mit ihrem Bankinstitut zu suchen, um Regelungen zu finden, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

Lösungen

Die konsularische Direktion verfolgt die Entwicklungen aufmerksam. Die

Auslandschweizer-Organisation (ASO) strebt im Dialog mit Behörden und Bankinstituten ein besseres Angebot für die betroffenen Auslandschweizerinnen und -schweizer an (für nähere Information siehe den untenstehenden Link). Die Auswanderungsinteressierten können zusätzlich zur Kontaktaufnahme mit Bankinstituten die ASO um Ratschlag sowie Informationen über die günstigen Angebote bitten. Reichen diese Wege nicht, um eine befriedigende Lösung zu erzielen, so können sich Kundinnen und Kunden von Schweizer Bankinstituten an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Bankdienstleistungen \(ASO\)](#)
- ✓ [Schweizerischer Bankenombudsman](#)
- ✓ [Information für Privatkunden \(Schweizerische Bankiervereinigung\)](#)

9. Familienzusammenführung, Ehe, Partnerschaft

9.1 Familienzusammenführung

Eine Aufenthaltsbewilligung für Ehefrau und Kinder wird nur gegen Vorweisung einer Heirats- bzw. Geburtsurkunde erteilt. Für unverheiratete Paare ist die Beantragung einer solchen unmöglich.

Mit einem Family Visum ist es möglich, als Sponsor für Familienmitglieder (Eltern, Ehegattenpartner, Kinder unter 18 Jahren) aufzutreten. Voraussetzung ist der Nachweis eines Monatsgehalts von AED 3'000.- und einer vom Arbeitgeber bezahlten Unterkunft oder ein Einkommen von mindestens AED 4'000.-

WWW

- ✓ [Anforderungen für das Sponsoring durch Expats](#)

9.2 Ehe

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

WWW

- ✓ [Eheschliessung in den VAE](#)
- ✓ [Merkblatt Eheschliessung im Ausland \(BJ\)](#)

9.3 Partnerschaft

Das Zusammenleben unverheirateter Paare ist verboten. Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind ebenfalls verboten.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können dem Merkblatt über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland des Bundesamtes für Justiz (BJ) sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Eheschliessung in den VAE](#)
- ✓ [Merkblatt Begründung der eingetragenen Partnerschaft \(BJ\)](#)

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Der Unterricht ist für alle Kinder obligatorisch. Das Schuljahr dauert von Anfang September bis Mitte Juni. Der Unterricht findet durchgehend von 8-15 Uhr statt. In den meisten Schulen wird vom Kindergarten bis zum Hauptschulabschluss unterrichtet. Eine Voranmeldung mit Angaben über früher besuchte Schulen (Fotokopien der Zeugnisse) wird verlangt.

WWW

- ✓ [UAE interact: Education](#)

10.2 Schweizer Schulen

Es gibt seit dem Februar 2018 eine Schweizer Schule in Dubai. Die Swiss International Scientific School in Dubai (SISD) ist die derzeit grösste Schweizer Schule im Ausland.

WWW

- ✓ [Schweizerschulen \(educationsuisse\)](#)
- ✓ [Swiss International Scientific School in Dubai \(SISD\)](#)

10.3 Internationale Schulen

Die öffentlichen Schulen sind für europäische Kinder nicht geeignet, nicht zuletzt, weil die Unterrichtssprache arabisch ist. In Abu Dhabi gibt es verschiedene private Schulen, die in der Regel vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II (Gymnasium) reichen. Das Schulgeld pro Jahr und Kind kann je nach Institut zwischen CHF 4'000 und CHF 26'000.- betragen. Dazu kommt eine einmalige Einschreibgebühr. Beachten Sie, dass wegen der starken Frequentierung der internationalen Schulen eine frühzeitige Registrierung empfohlen wird.

Diese Schulen folgen teilweise dem Ferienplan ihrer Länder.

- ✉ The British School Al Khubairat
P.O. Box 4001 Abu Dhabi
Internet: www.britishschool.sch.ae
- ✉ American Community School
P.O. Box 42114 Abu Dhabi
Internet: www.acs.sch.ae
- ✉ Deutsche Internationale Schule
P.O. Box 4150 Abu Dhabi
Internet: www.gisad.ae
- ✉ Ecole française (Lycée Louis Massignon)
P.O. Box 2314 Abu Dhabi
Internet: www.llm.ae
- ✉ The International School of Choueifat
P.O. Box 7212 Abu Dhabi
Internet: www.iscabudhabi.sabis.net
- ✉ Emirates International School
P.O. Box 6446 Dubai
Internet: www.eischools.ae
- ✉ Deutsche Internationale Schule DIS
P.O. Box 1465 Sharjah
Internet: www.dsSharjah.org
- ✉ Lycée Français International Georges Pompidou
P.O. Box 27425 Dubai
Internet: www.lfigp.org

WWW

- ✓ [Deutsche Schulen im Ausland](#)
- ✓ [Französische Schulen im Ausland](#)
- ✓ [Council of International Schools](#)

10.4 Universitäten

Eine Liste der «Colleges and Universities in the UAE» ist auf der Webseite Arabian Campus zu finden. Dort finden Sie auch die Angaben zu den Formalitäten.

WWW

- ✓ [Arabian Campus](#)
- ✓ [Formalitäten](#)

Siehe auch Kapitel «Sprachaufenthalt und Studium».

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Die Löhne sind niedriger als in der Schweiz.

Um einen angemessenen Lebensstandard zu geniessen (Unterkunft, Auto, Erziehung der Kinder usw.), sollte man als Expat in die VAE entsandt werden, oder bereits in der Schweiz mit einer Firma in den Emiraten einen entsprechenden Arbeitsvertrag (Package) aushandeln und abschliessen. Es kann mit einem Monatslohn von AED 17'700-25'600 (Fachkräfte) und AED 37'200-54'000 (Management) gerechnet werden. Eine Stellensuche vor Ort ist nicht zu empfehlen, da in diesem Falle meist das lokale Lohnniveau zur Anwendung kommt.

Mit dem Durchschnittslohn ist es in den VAE schwierig, als Einzelperson oder gar Familie über die Runden zu kommen. Ein gesetzlicher Mindestlohn ist nicht festgelegt. Lokalangestellten wird allenfalls ein geringer Wohngeldzuschlag ausbezahlt.

WWW

- ✓ [UBS Broschüre „Preise und Löhne“ \(2015\)](#)
- ✓ [Payscale](#)
- ✓ [Salary Calculator Gulftalent](#)

11.2 Lebenshaltungskosten

Das Leben in den VAE ist etwas günstiger als in der Schweiz: Das EDA rechnet für Dubai mit einem Lebenskostenindex von 92.1 und für Abu Dhabi 92.7 (Bern=100). Stand: 28.5.2019.

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Zusätzliche Informationen finden Sie u.a. auf der Webseite des EDA.

WWW

- ✓ [Lebenshaltungskosten \(EDA\)](#)

Beispiel für einige Preise

Wir haben für Sie nachstehend die Preise* von einigen Produkten verglichen, damit Sie sich eine ungefähre Vorstellung von den Lebenskosten im Ausland machen können. Es ist jedoch unbedingt nötig, dass Sie sich, wie bereits erwähnt, Ihr eigenes Budget erstellen.

Artikel	AED	CHF
1 Liter Milch	5.80	1.58
1 kg Rindfleisch	79.00	21.58
1 Big Mac	24.00	6.56
1 Paket Markenzigaretten	20.00	5.46
1 Liter Benzin bleifrei	13.96	3.81

* Stand 2019, Wechselkursänderungen vorbehalten. 1 CHF = 3.66 AED

WWW

- ✓ [Bundesamt für Statistik: Kaufkraftparitäten](#)
- ✓ [How Countries Compare HSBC](#)

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Mieten

Das Angebot an neuen Wohnungen ist in letzter Zeit enorm gestiegen. Aufgrund des steten Zuzugs von Ausländern besteht eine grosse Nachfrage an Wohnungen und Häusern. Es werden fast nur unmöblierte Wohnungen angeboten. Garagen sind v.a. im Stadtzentrum selten vorhanden. Oftmals müssen die Autos auf nicht reservierten, kostenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Je nach Tageszeit nimmt die Suche nach einem freien Parkplatz viel Zeit in Anspruch. Die Mietpreise hängen von der Lage sowie der Art der Immobilie ab und liegen weit über dem schweizerischen Niveau. Für eine moderne 4-Zimmerwohnung in einem guten Wohnquartier bezahlt man derzeit AED 15-30'000.- pro Monat, Tendenz steigend. "4-Zimmer" bedeutet, dass die Wohnung über 4 Schlafzimmer und 2-3 Bäder verfügt.

Mietverträge werden im Allgemeinen für mindestens ein Jahr abgeschlossen und müssen im Voraus bezahlt werden. Immer öfter werden aber auch Teilzahlungen akzeptiert.

Allgemein wird mit kombinierten Kochherden gekocht (Elektrisch/Gas). Flaschengas ist billig und wird ins Haus geliefert. In neuen Hochhäusern sind Gasleitungen installiert. Küchenmöbel sind vorhanden, Kochherd, Kühlschrank, Geschirrspüler und Waschmaschine müssen jedoch meistens selber beschafft werden.

Heizungen sind in den Emiraten unbekannt. Im Winter gibt es wenige Tage, an denen eine Heizung angenehm wäre, Wärmestrahler sind hingegen erhältlich.

Klimaanlagen sind in allen Gebäuden vorhanden und werden während eines Grossteils des Jahres mehr oder weniger intensiv benutzt.

Bei mitgebrachten wertvollen Einrichtungsgegenständen ist zu beachten, dass diese evtl.

durch das Klima vor Ort, die Klimaanlage oder den Transportweg leiden könnten.

Kaufen

In einigen Emiraten dürfen Ausländer beschränkt sogenannte free-hold-Objekte für 99 Jahre kaufen. Es ist ratsam, sich vorgängig von spezialisierten Anwälten über die lokalen Vorschriften und Gegebenheiten beraten zu lassen.

WWW

- ✓ [International Real Estate Listings \(Mondinion\)](#)
- ✓ [Living in the UAE](#)

Netzspannung und Stecker

- 220-230 Volt/50 Hertz (Schweiz: 220-230 Volt/50 Hertz);
- Stecker/Steckdosen Typ G

Transformer und Adapter

Elektrische Geräte aus der Schweiz benötigen Transformer und Adapter, damit sie einwandfrei funktionieren.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen \(Wikipedia\)](#)

Masse, Gewichte

Offiziell werden die metrischen und dezimalen Einheiten verwendet. In kleinen Läden trifft man jedoch noch häufig auf das britische System.

12.2 Verkehrswesen

Übersicht

Umfangreiche Projekte in den Bereichen Wohnungsbau, gewerbliche Einrichtungen, Bildungs- und Gesundheitswesen, Strom- und Wasserproduktion, sowie Häfen und Flughäfen zeugen vom rasanten Fortschritt der Infrastruktur der VAE.

Strasse

In den Städten ist das Strassennetz gut ausgebaut. In der Wüste gibt es Pisten, die von robusten Wagen befahren werden können. In den Städten ist

der Strassenverkehr während der Stosszeiten fast ebenso hektisch wie in einer europäischen Grossstadt und nimmt ständig zu, was zu zunehmenden Parkplatzproblemen führt – vor allem in der Innenstadt.

Schiene

Es existiert kein internationales oder nationales Bahnfernverkehrsnetz. Dafür gibt es in Dubai ein Metronetz: Rote Linie von 52.1 km mit 29 Stationen und Grüne Linie von 23.9 km mit 18 Stationen. Dubai Metro betreibt 50 Züge in den Hauptverkehrszeiten. Jeder Zug kann bis zu 643 Passagiere transportieren. Fahrzeiten: Samstag bis Donnerstag von 6 Uhr bis 23 Uhr. Am Freitag von 13 Uhr bis 24 Uhr. Ausserdem gibt es eine Tramlinie in Dubai mit 11 Haltestellen auf 10.6 km.

Luftfahrt

Die Emirate verfügen über sieben internationale Flughäfen. Neben den vielen internationalen Fluggesellschaften fliegt auch die Swiss die Emirate an, Dubai wird täglich bedient.

Schifffahrt

Die Hafenanlagen der VAE sind modern. Der Hafen der Free Zone Jebel Ali gehört zu den grössten der Welt. Passagierschiffe, die regelmässig zwischen Europa und den Emiraten verkehren, gibt es keine.

WWW

- ✓ [U-Bahn Karten weltweit \(Mapa-Metro\)](#)
- ✓ [World's Airports](#)
- ✓ [Dubai International Airport](#)
- ✓ [Abu Dhabi Department of Transport](#)
- ✓ [Road and Transport Authority Dubai](#)
- ✓ [UAE Public Transport](#)

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Im arabischen Raum gilt die linke Hand als unrein. Man sollte also im Umgang mit Einheimischen nichts mit links überreichen oder mit der linken Hand Speisen anbieten oder nehmen.

Während des neunten Monats des islamischen Kalenders, des Ramadans, fasten Muslime von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang. Viele Geschäfte sind dann nur morgens einige Stunden, dann wieder nach Sonnenuntergang bis Mitternacht oder länger geöffnet. Im Fastenmonat sollte man zurückhaltende Kleidung tragen und in der Öffentlichkeit am Tage nicht essen, trinken oder rauchen.

Religion

Die Bevölkerung der VAE gehört hauptsächlich dem Islam sunnitischer (76%) und schiitischer (15%) Richtung an. Die Glaubensfreiheit ist gesetzlich verankert, in der Praxis jedoch limitiert. Mit Ausnahme des jüdischen Glaubens werden andere Glaubensbekenntnisse akzeptiert.

In Abu Dhabi, Al Ain und Dubai gibt es christliche Kirchen, Abu Dhabi ist zudem Sitz des Bischofs der arabischen Halbinsel.

Radio, TV, Presse

Satellitenantennen sind ohne weiteres erhältlich und ermöglichen den Empfang einer ganzen Reihe von ausländischen Sendern, auch aus der Schweiz. Über Kabel können private Pay-TV-Kanäle empfangen werden.

Eine grosse Zahl ausländischer Publikationen wird in Hotelkiosken, Buchläden und Supermärkten angeboten, normalerweise 1-3 Tage nach dem Ausgabedatum. Sie können aber zensuriert sein. Anspruchsvolle Literatur wird mit Vorteil von zu Hause mitgebracht. Bücher und Zeitschriften unterliegen der staatlichen Zensur. Das Angebot

der Videoverleihdienste ist qualitativ besser geworden, wird aber ebenfalls zensuriert.

Kabellose Internetanschlüsse für zuhause (Wifi) sind verfügbar. Die Anschluss- oder Abonnementgebühren variieren je nach Anbieter und gewünschtem Paket und müssen individuell angefragt werden. Ein als Filter vorgeschalteter Proxy-Server des halbstaatlichen Internet-Providers verhindert dabei das Anwählen unerwünschter (= unislamischer) Internetseiten.

WWW

- ✓ [Online Newspapers](#)
- ✓ [List of television networks \(Wikipedia\)](#)
- ✓ [World Radio Map](#)
- ✓ [Gulf News](#)
- ✓ [The National](#)
- ✓ [Khaleej Times \(Tageszeitung der VAE\)](#)

Mehr Informationen zu den schweizerischen Sendern und Zeitungen finden Sie hier:

WWW

- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen \(SRF\)](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Gazzetta Svizzera](#)

13.2 Telefon und Notrufe

- Landesvorwahl: +971
- Polizei: 999 NUR für Notfall/Emergency
- Feuerwehr: 997
- Ambulanz: 998 oder 999
- Auskunft: Tel 181 (für allgemeine Auskünfte, KEIN Notfall)

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

Zu den Gefahren zählen primär Erdbeben und Überschwemmungen.

Die Schutzbereitschaft der Sicherheitskräfte bei Krisen und Katastrophen wird grundsätzlich durch die Polizei und das Militär gewährleistet, die, je nach Art und Umfang der Krise, eingesetzt werden können. Im Falle einer Naturkatastrophe würden - neben Polizei und Feuerwehr - vor allem der Zivilschutz (Civil Defense, Innenministerium) und die National Emergency, Crisis & Desasters Management Authority (NCEMA) zum Einsatz kommen.

WWW

- ✓ [Your Guide for Emergencies](#)
- ✓ [UAE National Emergency Crisis and Desasters Management Authority](#)
- ✓ [Dubai Civil Defense](#)
- ✓ [Abu Dhabi Civil Defense](#)
- ✓ [World Meteorological Organization](#)

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

14.2 Diverse Hinweise

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen. Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [Reisehinweise VAE \(EDA\)](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D. h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbstständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland \(EDA\)](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,

+41 58 465 33 33

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Kontaktformular Helpline \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website Demokratie von ch.ch.

WWW

- ✓ [Demokratie \(ch.ch\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Gazzetta Svizzera](#)

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland \(EDA\)](#)

15.3 eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)

Online-Schalter

Der Online-Schalter EDA dient der Vereinfachung des Austauschs zwischen im Ausland wohnhaften Staatsangehörigen der Schweiz und der jeweils zuständigen schweizerischen Vertretung. Nach der Registrierung können Sie sich über den Online-Schalter im Auslandschweizerregister anmelden und beispielsweise Adressänderungen melden, Publikationen («Schweizer Revue» oder «Gazzetta Svizzera») bestellen, die zuständige Vertretung kontaktieren oder Zivilstandsangelegenheiten melden.

Weitere Informationen und den Zugang zum Anmeldeportal finden Sie hier:



15.4 Organisationen

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizererrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehört die Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten, die Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses, die Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung und Rückwanderung.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer-Organisation \(ASO\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

Schweizer Vereine

Schweizer Vereine finden Sie auf [Swisscommunity.org](https://www.swisscommunity.org) und auf der Webseite Ihrer Schweizer Vertretung unter «Leben im Ausland» > «Vereine».

WWW

✓ [Schweizer Vereine im Ausland \(ASO\)](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit und bietet eine Vielzahl von Informationen.

WWW

✓ [SwissCommunity](#)

Nützliche Links und Literatur

- Explorer Publishing (2015). Dubai Residents Guide.
- Explorer Publishing (2015). Abu Dhabi Residents Guide.
- Marsh, D. (2015). Doing Business in the Middle East. A cultural and practical guide for all Business Professionals. London: Hachette.
- Meera, A. (2011). Live and Work in Dubai. London: Hachette.
- Heard-Bey, F. (2010). Die Vereinigten Arabischen Emirate zwischen Vorgestern und Übermorgen. Die Gesellschaft eines Golf-Staates mit Wandel. Hildesheim: Verlag Georg Olms.

WWW

- ✓ [Just Landed](#)
- ✓ [Explorer Guides](#)

Kontakt

- ✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
- ☎ **+41 800 24-7-365** / +41 58 465 33 33
- ✉ helpline@eda.admin.ch
- 🌐 www.swissemigration.ch